

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.1993

Geschäftszahl

93/18/0273

Rechtssatz

Hält sich der Fremde im Zeitpunkt der Kontrolle bereits über ein Jahr unrechtmäßig in Österreich auf, so ist seine Vorführung vor die Behörde für die Sicherung des gegen ihn durchzuführenden Strafverfahrens, insbesondere zur Verhinderung gleichartigen strafbaren Handelns, unerlässlich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180273.X03